



Bern, 4. Dezember 2020

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **19. März 2021**.

Die Weiterentwicklung der IV (WE IV) wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet. Sie hat zum Ziel, die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu verbessern, um das Eingliederungspotential der Versicherten auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu optimieren. Im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels wurde eine Vielzahl von Massnahmen beschlossen, wie die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und der Ausbau der Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen den Ärztinnen, Ärzten und Arbeitgebenden sowie der IV ausgebaut. Ebenso wird das heutige Rentenmodell durch ein stufenloses System ersetzt, und eine einheitliche Regelung der Abklärungen und medizinischen Gutachten wird für alle Sozialversicherungen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert.

Für die Inkraftsetzung der Vorlage, die auf den 1.1.2022 geplant ist, sind auch zahlreiche Anpassungen auf Verordnungsstufe nötig. Die meisten Änderungen betreffen die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV). Weiter sind Anpassungen in der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge



(BVV 2), der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) und der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) nötig. Vorgesehen ist ausserdem, die Liste der Geburtsgebrechen, die aktuell den Anhang der Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV) bildet, neu in einer Departementsverordnung zu regeln.

Wir laden die Kantone freundlich ein, zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme steht in der Beilage ein Antwortformular zur Verfügung. Das Formular folgt der Gliederung im erläuternden Bericht (10 Themenblöcke) und ermöglicht es, die einzelnen Themenblöcke (oder auch nur bestimmte Themen) allgemein zu kommentieren und bei Bedarf Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln zu hinterlegen. Bitte speichern Sie das von Ihnen ausgefüllte Antwortformular wie folgt ab: Ihre Abkürzung_VNL_Umsetzung_WEIV. (z.B. TI_VNL_Umsetzung_WEIV). Es ist Ihnen freigestellt, für Ihre Stellungnahme das Antwortformular zu benutzen oder eine Stellungnahme in einer anderen Form abzugeben.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren (<https://www.bsv.admin.ch/.html>). Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Cornelia Jorns, Leiterin Bereich Gesetzgebung und Recht (Tel. 058 465 34 02, cornelia.jorns@bsv.admin.ch), zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat